

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Villingen-Schwenningen,
der Stadt Donaueschingen
und
dem Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen
über
die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungsanlagen in Wolterdingen,
der Druckleitung und Freispiegelleitung nach Donaueschingen und
der Übergabe des Abwassers in die Verbandskläranlage
des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung schließen

die Stadt Villingen-Schwenningen,
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Rupert Kubon,

die Stadt Donaueschingen,
vertreten durch Oberbürgermeister Erik Pauly

und

der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen,
vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
Bürgermeister Michael Kollmeier, Hüfingen

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Vorbemerkungen:

Die Stadt Donaueschingen hat bereits im Jahr 2006 entschieden, dass mit Auslaufen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage Wolterdingen im Jahr 2020 deren Betrieb eingestellt wird. Dafür wird das zu reinigende Abwasser vom Standort der bisherigen Kläranlage in Wolterdingen mittels einer eigens dafür verlegten Druckleitung über den Schellenberg gepumpt und am *Schacht 173* in das bestehende Kanalnetz der Stadt Donaueschingen eingeleitet und von dort zur Verbandskläranlage geführt, wo das Abwasser gereinigt wird.

Bei der ersten Vorstellung dieses Konzeptes hat der damalige Vertreter der Stadt Villingen-Schwenningen erklärt, dass künftig eine gemeinsame Behandlung des Abwassers aus Tannheim mit dem aus Wolterdingen, Hubertshofen und Mistelbrunn nicht mehr erfolgen wird. Vielmehr wird die Stadt Villingen-Schwenningen einen Kanalanschluss an die Kläranlage Villingen schaffen.

Auf dieser Basis wurde die aus dem Jahr 1977 stammende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, geändert mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 23.02./22.03.2000 (zuletzt geändert durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bräunlingen, Donaueschingen und Villingen-Schwenningen am 04.05./12.05./17.05.2006) aufgehoben. Hierzu wurde jeweils eine öffentlich-rechtliche Aufhebungsvereinbarung zwischen der Stadt Bräunlingen und den Städten Donaueschingen und Villingen-Schwenningen, sowie der Stadt Donaueschingen und der Stadt Villingen-Schwenningen am 12.02.2014 unterzeichnet, und am 22.05.2014 durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt. Die Auflösungsvereinbarungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass sowohl Bräunlingen als auch Villingen-Schwenningen für die künftigen Entwässerungskonzepte eine wasserrechtliche Genehmigung erhalten. Der Eintritt der aufschiebenden Bedingung erfolgt jedoch spätestens mit Beendigung der wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage Wolterdingen am 31.12.2020.

Ende November 2016 lagen der Stadt Villingen-Schwenningen aufgrund gutachterlicher Stellungnahmen Erkenntnisse vor, dass die ursprünglichen Kostenannahmen für einen Kanalanschluss an die Kläranlage Villingen wesentlich zu gering angesetzt waren. Deshalb wurde die Stadt Donaueschingen gefragt, ob es in Abweichung zu der abgeschlossenen Aufhebungsvereinbarung nicht doch möglich ist, dass das Abwasser von Tannheim weiterhin nach Wolterdingen geleitet und von dort gemeinsam mit dem Abwasser von Wolterdingen, Hubertshofen und Mistelbrunn auf der Verbandskläranlage des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen gereinigt werden kann.

Die technische Einschätzung der von der Stadt beauftragten Ingenieure hat ergeben, dass die zusätzliche Ableitung des Abwassers von Tannheim mit einem Spitzenzufluss von 17 l/sec. und einer zu erwartenden Fördermenge in Höhe von ca. 300.000 m³/Jahr hydraulisch vom Abwassernetz verkraftet wird, und in der Verbandskläranlage die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind.

§ 1 Aufgabenübertragung

Zur Ableitung und Reinigung des auf der Gemarkung Tannheim anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwassers gestattet die Stadt Donaueschingen der Stadt Villingen-Schwenningen unter den nachstehenden Bedingungen die Mitbenutzung der Donaueschinger Entwässerungsanlagen. Die Bestimmungen des § 26 GKZ finden keine Anwendung.

Der räumliche Umgriff ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil der Vereinbarung ist.

§ 2 Abwassermengen, Abwasserbeschaffenheit

Die Stadt Villingen-Schwenningen ist berechtigt, in die Kanalisation der Stadt Donaueschingen (§ 1) zwischen Schacht [AA60.045] und der Kläranlage Wolterdingen (siehe Anlage) eine Abwassermenge bis zu 17,0 l/s einzuleiten. Drainagewasser, Grundwasser, Kühlwasser und sonstiges unverschmutztes Abwasser darf nicht eingeleitet werden. Es ist nur die Einleitung von Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA M 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechende Landesrichtlinien nicht überschreiten. Die Stadt Villingen-Schwenningen verpflichtet sich, darüber hinausgehende Anforderungen aus der Abwassersatzung der Stadt Donaueschingen jeweils in ihre Satzung aufzunehmen.

Zur Überprüfung der Abwassermenge der Stadt Villingen-Schwenningen ist in der Entwässerungsleitung Tannheim-Wolterdingen (§ 3) in Schacht [AA60.045, neuer Messschacht] eine induktive Abwassermessanlage eingebaut. Die Messanlage wird derzeit von der Stadt Donaueschingen betreut. Die Abwassermengen werden in Ausfallzeiten der Messanlage durch Korrelation mit dem Gesamtabfluss am Pumpwerk Wolterdingen ermittelt. Die gemessenen Daten werden innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres der Stadt Villingen-Schwenningen zur Plausibilitätskontrolle und zum Abgleich mit der eigenen Messung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Bauliche Anlagen der Stadt Villingen-Schwenningen

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat ursprünglich die Entwässerungsleitung Tannheim-Wolterdingen auf Gemarkung Wolterdingen erstellt. Der Eigentumsanteil der Stadt Villingen-Schwenningen in Höhe von 85% an dieser Entwässerungsleitung (zwischen Schacht [AA60.045] und Schacht [AC64.120]) geht mit Inbetriebnahme des neuen Abwasserpumpwerks Wolterdingen vollständig in das Eigentum der Stadt Donaueschingen zum anteiligen Restbuchwert über. Der Bau der Messanlage im Bereich der Ziegelei Wolterdingen wurde ursprünglich je zur Hälfte von der Stadt Villingen-Schwenningen und der Stadt Donaueschingen finanziert. Dieses Bauwerk geht mit Inbetriebnahme des neuen Abwasserpumpwerks Wolterdingen zum anteiligen Restbuchwert vollständig in das Eigentum der Stadt Donaueschingen über.

Die Stadt Villingen-Schwenningen übergibt die Bauwerke in ordnungsgemäßen Zustand und weist dies durch einschlägige Unterlagen nach.

Damit stehen zukünftig sämtliche abwassertechnischen Einrichtungen zwischen Schacht [AA60.045] und der Verbandskläranlage Donaueschingen im Eigentum der Stadt Donaueschingen.

§ 4 Leistungen der Beteiligten (Kostentragung)

Für die Beseitigung des Abwassers der Stadt Villingen-Schwenningen ist durch diese eine jährliche Kostenerstattung an die Stadt Donaueschingen zu leisten. Diese behält sich die Anforderung von quartalsweisen Abschlagszahlungen vor. Insbesondere werden die Kosten bei folgenden Kostenstellen/Anlageteilen verursacht durch

- den bestehenden Sammler von der Messstelle Schacht AA60.045 bei der alten Ziegelei bis zum neuen Pumpwerk Wolterdingen,
- das Pumpwerk in Wolterdingen inklusive des notwendigen Rückbaus der alten Kläranlage Wolterdingen,
- die Abwasserdruckleitung Wolterdingen-Donaueschingen,
- die Positionsänderung der Stadt Villingen-Schwenningen in Form von Planungs- und Verwaltungsaufwand, welcher mit pauschal 10.000 € von der Stadt Villingen-Schwenningen abgegolten wird,
- den bestehenden Sammler von der Einleitung Hagelrainstraße bis zum Pumpwerk des Gemeindeverwaltungsverbandes an der Prinz-Fritzi-Allee,
- den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, einschließlich der damit verbundenen und vor der Anlage liegenden Einrichtungen, beginnend mit dem Regenüberlaufbecken an der Prinz-Fritzi-Allee, dem Pumpwerk zur Verbandskläranlage, der zugehörigen Druckleitung sowie der Verbandskläranlage Donaueschingen.

1. Investitionskosten

1.1 Wird eine Kapazitätsänderung notwendig, die zu Investitionen führt, verpflichten sich die Beteiligten Villingen-Schwenningen und Donaueschingen, die sich dadurch ergebende Situation separat zu regeln.

1.2 Kündigt einer der Beteiligten Villingen-Schwenningen oder Donaueschingen diese Vereinbarung nach § 6, hat dieser die Restwerte der neu geschaffenen Anlagen entsprechend seines Anteils an der gemessenen Abwassermenge an die Stadt Donaueschingen zu bezahlen.

2. Betriebskosten

2.1 variable Betriebskosten.

Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung, die Wartung und die Verwaltung und die für das Abwasser anfallende Umlagen an den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, welche durch die Stadt Donaueschingen anteilig weiterberechnet werden.

2.2 fixe Betriebskosten.

Hierzu zählen die Abschreibungskosten und kalkulatorische Zinskosten, die durch die Kapazitätsbereithaltung verursacht werden. Die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes entspricht dem kalkulatorischen Zinssatz, der in Donaueschingen für die Gebührenkalkulation des jeweiligen Abrechnungsjahres verwendet wird.

3. Kostenmassen

Für eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung der Betriebskosten werden die Betriebskosten in Kostenmassen unterteilt.

- 3.1 Kostenmasse I enthält die Betriebskosten, die beim bestehenden Sammler von Schacht AA 60.045 bei der alten Ziegelei bis zum neuen Pumpwerk Wolterdingen anfallen. (Anlage1; Abschnitt VS 1)
- 3.2 Kostenmasse II enthält die Betriebskosten des Pumpwerks Wolterdingen, der Druckleitung Wolterdingen-Donaueschingen vom Pumpwerk Wolterdingen bis zur Hagelrainstraße.(Anlage 1, Abschnitt VS 2)
- 3.3 Kostenmasse III enthält die Betriebskosten des bestehenden Sammlers von der Einleitung Hagelrainstraße bis zum Pumpwerk des Gemeindeverwaltungsverbandes an der Prinz-Fritzi-Allee.(Anlage 1; Abschnitt VS 3)
- 3.4 Kostenmasse IV enthält die Betriebskosten in Form der Umlagen, die durch den Gemeindeverwaltungsverband der Stadt Donaueschingen berechnet werden.

4. Die Verteilung der Kostenmassen erfolgt anteilig aufgrund prozentualer Abwassermengen.

- 4.1 In Bezug auf Kostenmasse I werden Abwassermengen auf Basis der gewichteten, mittleren Belastung zu Grunde gelegt. Der gewichtete, mittlere Belastungsanteil der Stadt Villingen-Schwenningen beträgt 92 %.
- 4.2 In Bezug auf Kostenmasse II werden die Jahresabwassermengen messtechnisch erfasst und die sich daraus ergebenden %-Anteile ermittelt.
- 4.3 In Bezug auf Kostenmasse III werden die Abwassermengen auf Basis der gewichteten, mittleren Belastung zu Grunde gelegt. Der mittlere, gewichtete Belastungsanteil der Stadt Villingen-Schwenningen beträgt 12 %.
- 4.4 In Bezug auf Kostenmasse IV werden die Jahresabwassermengen messtechnisch erfasst und die sich daraus ergebenden %-Anteile ermittelt.
- 4.5 Sollten sich die tatsächlichen Abwassermengen hinsichtlich Ziff. 4.1 und Ziff. 4.3 erheblich ändern, vereinbaren die Beteiligten Villingen-Schwenningen und Donaueschingen eine Neuberechnung der %-Sätze.

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten

- 1. Die Stadt Donaueschingen verpflichtet sich, bei allen wichtigen oder wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Abwasserbehandlung einen Vertreter der Stadt Villingen-Schwenningen zu den Beratungen des Donaueschinger Gemeinderats oder zuständigen Gemeinderatsausschüssen beizuziehen.

2. Beschlüsse des Gemeinderats Donaueschingen oder von dessen beschließenden Ausschüssen, die für die Stadt Villingen-Schwenningen von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, sind der Stadt Villingen-Schwenningen zudem schriftlich mitzuteilen. Die Stadt Villingen-Schwenningen kann gegen solche Beschlüsse binnen vier Wochen nach Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Stimmenmehrheit aller Gemeinderatsmitglieder oder von der Mehrheit eines beschließenden Ausschusses des Gemeinderats von Donaueschingen gefasst wird.

Der Gemeindeverwaltungsverband stellt sicher, dass Entscheidungen der Verbandsversammlung, die Auswirkungen auf die Reinigung des Abwassers in der Verbandskläranlage haben, in gleicher Weise der Stadt Villingen-Schwenningen schriftlich mitgeteilt werden. Die Stadt Villingen-Schwenningen erhält Einladungen zu den Verbandsversammlungen und der weiteren einschlägigen Sitzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes. Bei diesen Veranstaltungen hat die Stadt Villingen-Schwenningen Gastrecht.

Die Stadt Villingen-Schwenningen kann gegen solche Beschlüsse binnen vier Wochen nach Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst wird.

3. Die Stadt Villingen-Schwenningen hat dafür Sorge zu tragen, dass in die Kanalisation keine ungeeigneten Stoffe oder Abwässer eingeleitet werden (siehe § 2) und verpflichtet sich darüber hinaus, im Einzugsgebiet von Tannheim die Einleitungsbedingungen entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Donaueschingen durchzusetzen.

Die Stadt Villingen-Schwenningen ist verpflichtet, die Regenwasserbehandlungsanlagen im Einzugsbereich der Verbandskläranlage Donaueschingen entsprechend dem „Stand der Technik“ zu betreiben und einen Gesamtentwässerungsplan für dieses Gebiet aufzustellen. Weiter verpflichtet sich die Stadt Villingen-Schwenningen, die in der jeweils geltenden Fassung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Verbandskläranlage geregelten Anforderungen an die Abwasserzuleitung und an die bedeutenden Indirekteinleiter sicherzustellen.

4. Die Stadt Donaueschingen oder ihr Erfüllungsgehilfe sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Entwässerungsleitung auf Gemarkung Wolterdingen, soweit sie von der Stadt Villingen-Schwenningen gebaut wurde, sowie die Ortskanalisation auf Gemarkung Tannheim in Abstimmung mit der Stadt Villingen-Schwenningen zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen.
5. Die Stadt Villingen-Schwenningen haftet für alle Schäden, die der Stadt Donaueschingen oder dem Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen durch unsachgemäße oder durch missbräuchliche Benutzung ihrer Entwässerungsanlagen durch die Stadt Villingen-Schwenningen entstehen. Die Stadt Villingen-Schwenningen stellt die Stadt Donaueschingen und den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen von allen Ansprüchen nach § 89 Wasserhaushaltsgesetz frei, soweit sie auf den Anschluss der Stadt Villingen-Schwenningen zurückzuführen sind.

6. Die Stadt Donaueschingen gestattet der Stadt Villingen-Schwenningen die Benutzung von Feldwegen auf Gemarkung Wolterdingen entlang der Entwässerungsleitung (§ 3), das Betreten des Geländes beim Messschacht sowie die jederzeitige Überprüfung der Messeinrichtungen an Messschacht, Pumpwerk und Verbandskläranlage.
7. Die Stadt Donaueschingen sichert die Leitungsrechte des Kanals von der Gemarkungsgrenze bis zum Schacht AA60.045 und stellt ihre eigenen Grundstücke soweit es sich um öffentliche Flächen handelt für die Leitung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur durch eine neue Vereinbarung geändert oder aufgehoben werden.

Die Beteiligten verpflichten sich, eine Auflösung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses der jeweiligen Gebietskörperschaft anzustreben, wobei die gegenseitigen Belange gebührend berücksichtigt werden müssen. Den Beteiligten steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende für den Fall zu, dass einer der Beteiligten seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz vorheriger Anmahnung nicht genügend nachkommt.

§ 7 Schlichtungsstelle

Die Beteiligten verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten vor Beschreiten des Rechtsweges die Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Stadt Donaueschingen und der Stadt Villingen-Schwenningen als Beisitzer. Die Schlichtungsstelle kann Sachverständige als Berater zuziehen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Vereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und sind von den Beteiligten mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie werden am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, sofern von den Beteiligten kein abweichender Zeitpunkt bestimmt wird. Gleichzeitig tritt die Aufhebungsvereinbarung vom 12.02./13.04.2014 mit Ausnahme des § 5 in Kraft. § 5 dieser Aufhebungsvereinbarung wird durch § 3 der vorstehenden Vereinbarung ersetzt. Der Sammler geht in das Eigentum der Stadt Donaueschingen über. Die Genehmigung wird von der Stadt Donaueschingen eingeholt.

Diese Vereinbarung wird siebenfach gefertigt. Je zwei Fertigungen erhalten die Stadt Villingen-Schwenningen, die Stadt Donaueschingen und der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen sowie eine die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Donaueschingen, den

Villingen-Schwenningen, den

Hüfingen, den

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Michael Kollmeier
Bürgermeister

Anlage 1:
3 Pläne der vereinbarungsgegenständlichen Anlagen